

RS UVS Wien 1992/02/06 03/32/255/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.02.1992

Rechtssatz

Eine Rücksprache mit dem Lenker ist nicht Aufgabe des Zulasungsbesitzers und ist eine solche bei ordnungsgemäßen Aufzeichnungen auch nicht notwendig.

Schlagworte

Lenkerauskunft, Auskunftspflicht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvls/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at